Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/2/9 2Ob11/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.02.1995

Norm

StVO §93 Abs1

Rechtssatz

Verlaufen Liegenschaftsgrenze und Gehsteig nicht parallel, dann besteht eine Streupflicht nur in dem Bereich, in dem die der Straßenseite abgewandte Begrenzung des Gehsteiges nicht mehr als drei Meter von der Liegenschaftsgrenze entfernt ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 11/95
  Entscheidungstext OGH 09.02.1995 2 Ob 11/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0075586

Dokumentnummer

JJR_19950209_OGH0002_0020OB00011_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at